



Theater für und mit Kindern und Jugendlichen

- Richtlinien städtischer Förderung in Karlsruhe -

Präambel

Ziel der Förderung für Theateraufführungen und -projekte für und mit Kindern und Jugendlichen ist es, das für diese Altersgruppe vorhandene Potenzial in seiner Breite und künstlerischen Vielfalt zu erhalten und es durch einzelne Angebote zu bereichern.

Die Förderung bezieht sich auf alle Formen und Inhalte des Kinder- und Jugendtheaters. Besonderes Augenmerk gilt Projekten, die auf innovative Weise das breite Spektrum des Kinder- und Jugendtheaters ergänzen, d.h. auch neue Formensprachen ausprobieren, herkömmliche Sichtweisen aufbrechen und sich insbesondere aktueller und brisanter Themen und Probleme aus dem Alltag der Jugendlichen annehmen. Dabei sind Verbindungen verschiedener Gattungen ebenso denkbar wie die Entwicklung eigener Texte. Es gilt, ein für alle Altersgruppen vom Kindergartenalter bis zu den jungen Erwachsenen möglichst kontinuierlich über das Jahr verteiltes Angebot zu sichern.

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Empfänger der Förderung

- 1.1.1 Gefördert werden in Karlsruhe ortsansässige private Theater, die Kinder- und Jugendtheater anbieten sowie Spielvereinigungen mit/ ohne eigene Rechtsfähigkeit und feste Bindung an eine Spielstätte.
- 1.1.2 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

1.2 Grundlagen der Förderung

- 1.2.1 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der aufgrund der Haushaltspläne der Stadt Karlsruhe zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend dieser Richtlinien.
- 1.2.2 Die Entscheidungen über eine Projektförderung werden vom Kulturbüro getroffen.
- 1.2.3 Die Mittel werden auf Antrag durch Bewilligungsbescheid des Kulturbüros vergeben.
- 1.2.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Karlsruhe zur Institutionellen Förderung (ANBest-I) bzw. zur Projektförderung (ANBest-P).

2. Einzelförderung

- 2.1 Nach einer vom Kulturamt einberufenen Sitzung mit den institutionalisierten Privattheatern in Karlsruhe müssen die Anträge für das kommende Kalenderjahr bis spätestens 01.02. des genannten Kalenderjahres vorliegen.
- 2.2 Der Antrag auf Förderung für freie Gruppen soll schriftlich beim Kulturbüro bis zum 01.02. des Kalenderjahres eingereicht werden, in dem die Förderung beginnen soll. Um eine flexible Theaterarbeit zu ermöglichen, können grundsätzlich die Anträge auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Vorausgehen sollte die Vorstellung des Projekts in einem persönlichen Gespräch mit dem Fachbereich Theater des Kulturbüro.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Unterlagen über die bisherige künstlerische Tätigkeit
- b) Pressestimmen
- c) Projektbeschreibung
- d) Kosten- und Finanzierungsplan mit zu erwartendem Kostendeckungsgrad

3. Art der Förderung

Die Förderung wird gewährt als Projektförderung (Förderung einzelner Aktivitäten). Projektförderung wird aufgrund einer vom Kulturbüro erteilten Zusage der Mitfinanzierung einer bestimmten Produktion gewährt. Die Projektförderung dient nicht der Einrichtung bzw. Unterhaltung von Produktions- und Spielstätten.

Förderfähig sind Personal- und Sachkosten:

- a) Zu den Personalkosten gehören Honorare für künstlerisches und technisches Personal.
- b) Die Sachkosten können u.a. die Anmietung von Räumen, Erstellung von Drehbüchern und Texten sowie Ausstattung und Kostüme beinhalten.

4. Finanzierungsarten

Die Förderung dient entweder

- a) zur anteiligen Deckung des Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung), soweit zuwendungsfähige Ausgaben nicht durch Eigenmittel oder Einnahmen abgedeckt sind (Finanzierungsdefizit).
- b) zur Finanzierung eines festen Betrags an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung).

5. Verfahren

Nach Einreichung der Anträge (siehe 2.1) erfolgen innerhalb eines Monats Prüfung und Entscheidung durch das Kulturbüro.

Für Einzelförderungen freier Gruppen (2.2) können Anträge auch bis zum 01.08. des genannten Kalenderjahres eingereicht werden.

Die Verwendung der Mittel ist jeweils bis zum 01.04 des nachfolgenden Kalenderjahres nachzuweisen.